

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gewerbezeitung. 1867-1909 1884

13 (12.11.1884) No. 13, Jahrgang 1884 [Datum fingiert]

Badische Gewerbezeitung.

Organ

der Großherzogl. Landes-Gewerbehalle
und

der Badischen Gewerbevereine.

Redigirt von Prof. Dr. H. Meidinger.

Erscheint wöchentlich einmal im Umfang von mindestens $\frac{1}{2}$ Bogen. Jahrespreis 8 Mark durch Post und Buchhandel. Anzeigen 25 Pfg. die einmal gespaltene Petitzeile oder deren Raum.

XVII. Bb. No. 13.

Karlsruhe.

Jahrgang 1884.

Inhalt S. 125 bis 132: Bekanntmachung. — Mittheilungen aus dem gewerblichen Vereinsleben. — Die Innungen im Großherzogthum Baden. — Unsere Musterzeichnung. — Zur Handwerker- und Innungsfrage. — Konservirung in den Boden gesteckter Pfähle etc. — Bölle. — Literarische Besprechungen. — Submissionen. — Anzeigen.

Bekanntmachung.

Wir bringen hierdurch den beteiligten Kreisen in Erinnerung, daß die großh. Landes-Gewerbehalle Aufträge zur Untersuchung von Cementen auf Zugfestigkeit, Mahlung, Bindezeit, Volumenbeständigkeit und Wasserdichtigkeit entgegen nimmt.

Bezüglich der Zugfestigkeit wird je nach Wunsch sowohl mit reinem Cement als mit einer Mischung von 1 Cement und 3 Sand die 7-Tags- sowie die 28-Tagsprobe angestellt. Als Grundlage für die Bestimmungen dienen die vom königl. preuß. Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten für die einheitliche Lieferung und Prüfung von Portlandcementen aufgestellten Normen.

Als Proben sind mindestens 2 kg Cement für jede der gewünschten Untersuchungen auf Zugfestigkeit und 1 kg für die weiteren Bestimmungen an die großh. Landes-Gewerbehalle franko einzusenden.

Die Preise betragen für jede Zugfestigkeits-Untersuchung 5 M. und ebensoviel für die übrigen Bestimmungen zusammen.

Außerdem übernimmt die großh. Landes-Gewerbehalle auch Aufträge zur Anstellung von Festigkeitsproben an Materialien, deren Festigkeitsgrenze 1 000 kg nicht übersteigt (Webstoffe, Seile, Riemen, Drähte, Bleche).

Proben sind gleichfalls franko an die großh. Landes-Gewerbehalde einzufenden. Der Preis beträgt für jede Untersuchung 3 M.

Karlsruhe, den 29. März 1884.

Großh. Landes-Gewerbehalde.

Dr. Meidinger.

Mittheilungen aus dem gewerblichen Vereinsleben.

1. Gewerbeverein Baden; Generalversammlung am 22. Febr. Der Vorstand erstattete Bericht über die Thätigkeit des Vereins im vergangenen Jahre, aus welchem wir hervorheben, daß die Bestellungen bei Badener Gewerbetreibenden für die Lotterie des Internationalen Klubs im letzten Jahre bedeutender als in den Vorjahren waren. Denjenigen Gewerbetreibenden, welche sich an der Ausstellung im Friedrichsbade betheiligten, sind durch den Verbrauchsverein 10 % der zum Ankauf bestimmten Gegenstände vergütet worden, was für die Gewerbevereinsmitglieder ca. 3 300 Mark ausgemacht hat. Der Gewerbeschule sind im letzten Jahre 50 Mark aus Vereinsmitteln zur Anschaffung guter und neuer Modelle zur Verfügung gestellt worden; ferner ist an den Gewerbeschul-Rath das Ersuchen gestellt worden, in Verbindung mit der Gewerbeschule Lehrlingsprüfungen einzuführen, welche sich sowohl auf die theoretische, wie praktische Ausbildung der Lehrlinge erstrecken sollen. Diese Frage ist jedoch noch eine schwebende. Der Verein zählt z. Zt. 123 Mitglieder. Das Vermögen (1 552 M.) hat gegen das Vorjahr eine Vermehrung von 164 M. 73 Pf. erfahren. — Hierauf wurde eine kurze Uebersicht über die Ziele gegeben, auf welche der Verein in nächster Zeit sein Augenmerk richten wird, von denen namentlich eine Ausstellung von Lehrlingsarbeiten nach Ostern, wozu das Programm schon entworfen, hervorgehoben zu werden verdient. — Ueber Prüfung und Befund der Jahresrechnung berichtete Herr Th. Holzer.

Der Vorsitzende referirte hierauf in längerer Ausführung über das neue Einkommensteuer-Gesetz, das nicht geeignet sei, große Hoffnungen im Gewerbebestande hervorzurufen; im Gegentheile gebe dasselbe zu den größten Besorgnissen Veranlassung. Der Gewerbeverein werde sich mit den Badener Abgeordneten in's Benehmen setzen, um dieselben zu veranlassen, wenn nicht, wie bei der Landwirthschaft, auch über die Lage des Handwerks eine Enquete veranstaltet werde, gegen die gegenwärtige Vorlage der Regierung zu stimmen. — Ziffer 2 der Tagesordnung wurde abgesetzt und die Neuwahl des Ausschusses auf die nächste Monatsversammlung vertagt.

2. Lese- und Gewerbeverein Schopfheim, Versammlung am 1. März. Es wurde einstimmig die Einführung von Lehrlingsprüfungen

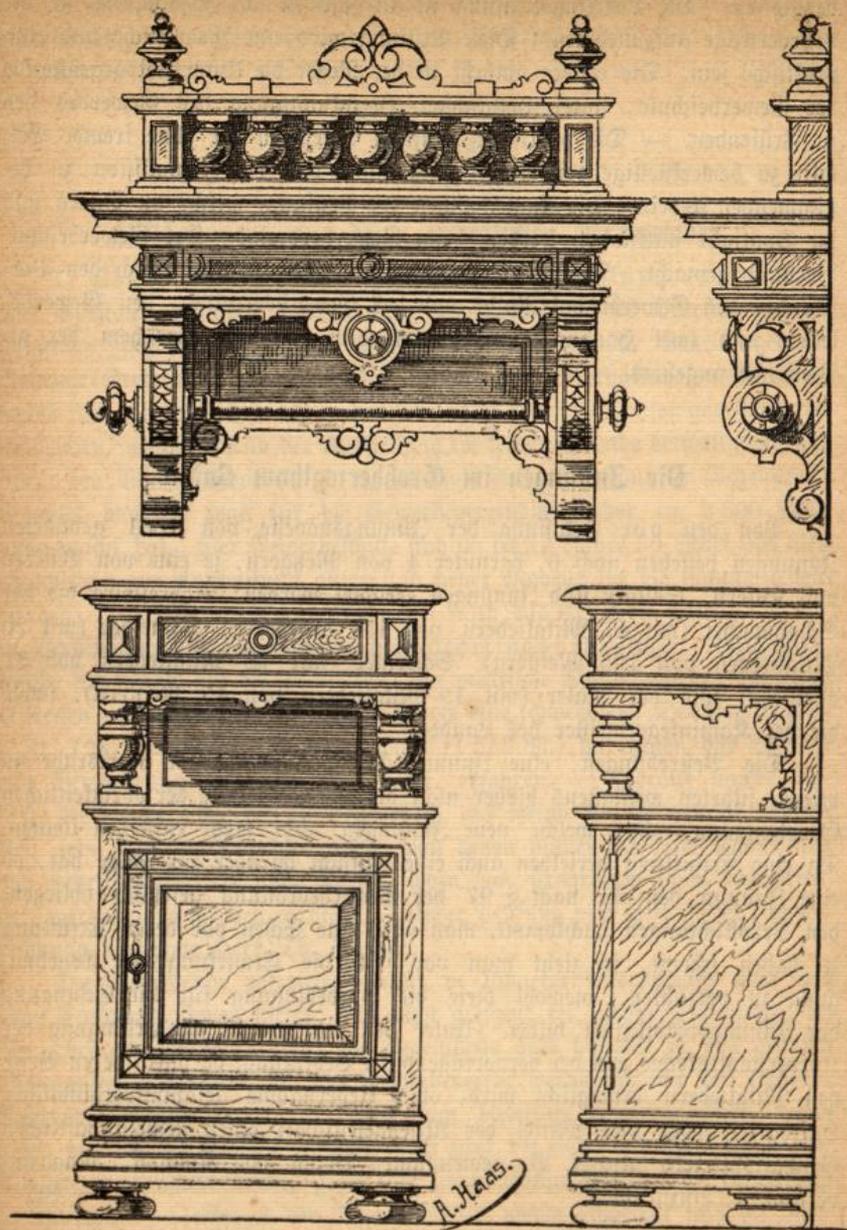
beschlossen. Die Lehrlingsprüfung ist in Zukunft als Bedingung in die Lehrverträge aufzunehmen. Diese Prüfung wird eine theoretische und eine praktische sein. Die erstere umfaßt in der Regel die Unterrichtsgegenstände der Gewerbeschule, unter thunlichster Berücksichtigung des Gewerbes des zu Prüfenden. — Die praktische Prüfung besteht in der ohne fremde Beihilfe zu bewerkstelligenden Anfertigung einer von der Kommission zu bestimmenden Arbeit. Die Anmeldungen zur Prüfung, welche an Ostern und im Spätjahr stattfindet, werden beim Gewerbevereins- oder Gewerbeschul-Vorstand gemacht. Die Prüfungskommission wird gebildet durch den Vorsitzenden des Gewerbeschul-Raths und des Gewerbevereins, den Gewerbelehrer und zwei Handwerksmeister von dem Gewerbe, welchem der zu Prüfende angehört.

Die Innungen im Großherzogthum Baden.

Von den vor Erlassung der Innungsnovelle von 1881 gebildeten Innungen bestehen noch 6, darunter 4 von Metzgern, je eine von Bäckern und Rüstern. Seither sind Innungen errichtet worden: in Freiburg die der Schuhmacher (mit 47 Mitgliedern von 151 Meistern), Schneider (mit 20 Mitgliedern von 125 Meistern), Schreiner (mit 48 Mitgliedern von 81 Meistern) und der Maler (mit 19 Mitgliedern von 45 Meistern), sowie die der Kaminfegermeister des Landes.

Die Bestrebungen, eine Innung der Schuhmacher in Karlsruhe zu bilden, führten wenigstens bisher nicht bis zur Einholung der obrigkeitlichen Genehmigung, ohne welche neue Innungen nicht mehr entstehen können. Da eine Ertheilung derselben auch eine Aufsicht darüber zur Folge hat, ob eine Innung den ihr nach § 97 der Gewerbeordnung gesetzlich obliegenden Verpflichtungen nachkommt, man aber eine Scheu vor deren Erfüllung zu haben scheint, so zieht man vor, auf die Erwirkung der Genehmigung zu verzichten, wiewohl diese die Vorbedingung für die Erlangung der Innungsprivilegien bildet. Unter den letzteren ist die Erlangung der Körperschaftsrechte von der hervorragendsten Bedeutung, da durch deren Besitz den Mitgliedern ermöglicht wird, ohne Uebernahme gesamtverbindlicher Haftbarkeit oder das Mittel der Aktiengesellschaft einen gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb, also z. B. gemeinsamen Bezug von Rohstoff, Magazinverkauf u. einzurichten.

St.



Handtuchhalter und Nachtisch,
entworfen von Adolf Haas in Furtwangen.

Unsere Musterzeichnung.

Auf S. 128 bringen wir die Abbildung eines Nachttisches und eines Handtuchhalters ($\frac{1}{10}$ der natürlichen Größe), welche von Adolf Haas, Assistent an der großh. Landes-Gewerbehalle in Furtwangen, entworfen wurden. Dieselben gehören zu der nämlichen Schlafzimmereinrichtung wie der auf S. 110 veröffentlichte Toilettentisch. Die Ausführung beider Stücke ist in Nußbaum gedacht. Der Preis des Nachttisches wird sich auf etwa 40 M., derjenige des Handtuchhalters auf etwa 30 M. stellen.

Der Handwerker- und Innungsfrage.

Der Deutsche Handwerkerbund, welchem sich nun auch ein in Karlsruhe gebildeter, schon mitgliederreicher Zweigverein angeschlossen hat, säumte nicht, bei dem eben versammelten Reichstage Petitionen einzureichen, um zu seinem nächsten Ziele, der gesetzlichen Einführung von Zwangsinnungen zu gelangen. Bekanntlich ist nach § 100e der Gewerbeordnung die Verwaltungsbehörde befugt, für den Bezirk einer Innung deren Thätigkeit auf dem Gebiete des Lehrlingswesens sich bewährt hat, zu bestimmen, daß Arbeitgeber, welche ein in der Innung vertretenes Gewerbe betreiben und zur Aufnahme in die Innung fähig sein würden, derselben aber gleichwohl nicht angehören,

1. sich die Entscheidung ihrer Streitigkeiten aus Lehrverhältnissen durch die zuständige Innungsbehörde gefallen lassen müssen und
2. daß ihnen gegenüber auch die von der Innung erlassenen Vorschriften über Regelung des Lehrlingsverhältnisses, sowie über Ausbildung und Prüfung der Lehrlinge bindend sind.

Diese Anfänge der Zulassung eines Druckes auf die der Innung fremden Arbeitgeber sollen nun dahin weiter entwickelt werden, daß ohne eine vorherige Bewährung der Innung die Verwaltungsbehörde auf den Antrag der Innung verpflichtet sein soll, nicht nur die unter 1. und 2. angegebenen Bestimmungen, sondern auch die weitern zu treffen, daß derartige Arbeitgeber

3. von einem bestimmten Zeitpunkte an Lehrlinge nicht mehr annehmen dürfen und
4. den Kranken-, Sterbe- und Hilfskassen der Innungsgenossen, in gleichen den Wittwen- und Waisen-Unterstützungskassen derselben beizutreten und zu den Fachschulen beizutragen haben.

Außerdem wird verlangt, daß die in § 97 der Gewerbeordnung von Innungen verlangte Uebernahme von Verpflichtungen (Pflege des Gemein-

geistes, Förderung des Verhältnisses zwischen Meistern und Gesellen, Fürsorge für Herbergswesen und Arbeitsnachweis, Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Meistern und Lehrlingen, Regelung und Förderung des Lehrlingswesens auf die letzterwähnte Aufgabe beschränkt werde.

In Wirklichkeit handelt es sich danach um Erwirkung des Innungszwangs mit gleichzeitiger Erleichterung der Bildung von Innungen durch Beschränkung der Verpflichtungen derselben. Ueber die Stellung, welche die Reichsregierung diesen Anträgen gegenüber einnehmen wird, gibt, theilweise wenigstens, der Bescheid Auskunft, welcher durch sie Webern vom Niederrhein auf deren Gesuch um Einführung von Zwangsinnungen mit Prüfungszwang zu Theil geworden ist. Darnach ist es ausgeschlossen, eine neue gesetzliche Regelung des Innungswesens gegenwärtig in Angriff zu nehmen, weil die seit Erlaß des Gesetzes vom 18. Juni 1881 verstrichene Zeit zu kurz ist, um ein endgiltiges Urtheil über dessen Wirksamkeit zu ermöglichen, zumal eine lebhaftere Bewegung zur Ausführung dieses Gesetzes unter den Betheiligten naturgemäß nur allmählig entstehen konnte und erst in letzter Zeit hervorgetreten ist.

Wenn danach auch die Aussichten auf einen den Anträgen entsprechenden Erfolg, soweit es sich um die Anschauungen der Reichsregierung handelt, nicht günstig zu sein scheinen, so sollten die Gewerbevereine doch denselben ihr volles Interesse zuwenden und aufs Neue dadurch zur Erörterung der Frage Anregung erhalten, ob nicht in der freiwilligen Bildung von Fachverbänden, mögen dieselben welchen Namen immer tragen, eine Voraussetzung für Erhaltung der Existenzfähigkeit und für Gedeihen des Kleingewerbes liege. Weiter wird aber auch zu erwägen sein, ob nicht die Gewerbevereine es als ihre Aufgabe zu erachten haben, ihre gegentheilige Auffassung über Organisation des Kleingewerbes gleichfalls in Petitionen an den Reichstag zum Ausdruck zu bringen. St.

Konservirung in den Boden gesteckter Pfähle ꝛc.

† Zu den mannigfachen Mitteln, welche zur Konservirung in den Boden gesteckter Pfähle und Pfosten, die bekanntlich leicht faulen, empfohlen werden, wie Tränken mit Kupfervitriol oder Kreosot, Anthohlen ꝛc., (Anthohlen bewährt sich am wenigsten) fügt das „Deutsche Baugewerksblatt“ ein neues, welches sich durch Einfachheit und Billigkeit auszeichnen soll. Dasselbe besteht darin, daß man die Pfähle an dem Ende, mit welchem sie in den Boden kommen, vor dem Einstecken mit einem Anstriche, der durch innige Mischung von pulverisirter Kohle mit gekochtem Leinöl hergestellt wird, versteht.

Bölle.

Zwischen Italien und der Schweiz wurde unter dem 27. November 1883 ein Handelsvertrag abgeschlossen, nach welchem für die Einfuhr nach Italien, sowie auch nach der Schweiz erleichternde Abweichungen von dem allgemeinen Zolltarif bewilligt wurden.

Die Vergünstigungen betreffen bei der Einfuhr nach Italien u. A. Holz in Brettern, zugerichtet zu Parquets, auch gemeines, roh, gesägt, vierkantig oder einfach zugehauen, ferner grobe Korbwaaren, goldene und silberne Bijouteriewaaren, Orgeln und Musikdosen; bei der Einfuhr nach der Schweiz u. A. Parfümerien, gewöhnliche Weinflaschen, Brennholz und Holzkohlen, Leder-Handschuhe, Wein in Fässern und Flaschen, Seifen, Hanf und Flachs, verschiedene Töpferwaaren.

Da in den Verträgen zwischen dem deutschen Reich und Italien, sowie der Schweiz beiderseitig die Meistbegünstigung vorbehalten wurde, so kommen die oben erwähnten Vergünstigungen auch der Einfuhr deutscher Erzeugnisse nach Italien und der Schweiz zu statten.

Auch die Ausfuhrzölle aus beiden Ländern erfuhren eine Ermäßigung. Die Landes-Gewerbehalle ertheilt auf Anfragen nähere Auskunft. St.

Literarische Besprechungen.

A. Ph. Largiadèr, Praktische Geometrie. Anleitung zum Feldmessen, Höhenmessen und Nivelliciren. Zum Gebrauche an Mittelschulen, Lehrerseminarien, Forstschulen und landwirtschaftlichen Schulen, sowie zum Selbstunterricht für Förster, Feldmesser, Draintechniker etc. Vierte Auflage. 128 Seiten Text. 8°, 88 Abbildungen und 2 Tafeln. Zürich, Schulthes. 1883. 2 Mart.

Es liegt uns hier ein Buch vor, welches den Zweck, für den es geschrieben wurde, auch wirklich erfüllt. Es gibt in klarer, wissenschaftlich genauer und doch leicht verständlicher Sprache dasjenige, was dem praktischen Feldmesser und dem Dilettanten der praktischen Geometrie zu wissen nöthig ist, und läßt Alles das außer Spiel, was als veraltet, unpraktisch oder zu kostspielig wegbleiben kann. Der erste Theil des Büchleins behandelt die Horizontalvermessung, der zweite das Höhenmessen und Nivelliciren. In jedem Theil werden erst die nothwendigen Instrumente und deren Handhabung beschrieben und daran anschließend dann die eigentlichen Meßmethoden erörtert, das Aufzeichnen und Beschreiben der Handriffe erklärt, das Anfertigen der Pläne erläutert und die Art der Berechnungen angegeben. Die verständnißvolle, den Pädagogen kennzeichnende Behandlung des Stoffes läßt dieses kleine Handbuch als Lehrmittel für Schulen höchst geeignet erscheinen und wird sich dasselbe ebensowohl als passend zum Selbstunterricht für Jeden erweisen, der die vorausgesetzten Kenntnisse der elementaren Mathematik zu eigen hat.

F. S.

Submissionen in Baden.

Schloß Langenzell bei Heidelberg. Wasserleitung nebst eisernem Zellen-Mühlrad, Pumpwerk und Reservoir. Termin 5. April. Bedingungen zc. zu beziehen von Architekt P. Müller in Mannheim, Z. 5 Nr. 10.

Bonnendorf. Straßenbau-Arbeiten. Termin 7. April. Bedingungen zc. auf dem Bureau der Straßenbau-Inspektion.

Submissionen im Deutschen Reich.

Ludwigshafen a. Rh. 600 cbm Pflastersteine. Termin 5. April. 1350 lauf. Meter Trottoir-Randsteine. Termin 8. April. Bedingungen zc. gegen je 50 Pf. durch das städtische Baubureau.

Neu-Ulm (Bayern). Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände. Termin 8. April. Bedingungen zc. für 1 M. durch das königl. bayr. 12. Infanterieregiment.

Straßburg. Rohbauarbeiten des Kaiserpalastes. 579 000 M. Termin 9. April. Bedingungen zc. einzusehen im Baubureau des Kaiserpalastes, Judengasse 11, oder gegen 2 bzw. 10 M. von demselben zu beziehen.

Anzeigen.

Großherzoglich Badische Baugewerkeschule Karlsruhe.

Beginn des Sommersemesters den 17. April. Unterricht für Werkmeister, Bauhandwerker, Maschinentechner und Gewerbelehrer.

Anmeldungen jederzeit schriftlich. Schulgeld 30 M. Kost, Logis und Bedienung in Privathäusern 200–250 M. Programm gratis.

Die Direktion.

Verlag von V. F. Voigt in Weimar.

Der
Gipser

als Zementierer, Tüncher und
Stuckateur

wie auch

als Maler, Lackier, Vergolder, Verz
silberer, Bronzierer und Tapezierer.

Von

L. Hüttmann.

Zweite Auflage

in vollständiger Neubearbeitung herausgegeben
von

K. Tormin.

Mit Atlas von 24 Foliotafeln.
1883. gr. 8. Geh. 10 Mkr. 50 Pf.
Vorrätig in allen Buchhandlungen.

Für Schreiner und Holzarbeiter.

Die Unterzeichneten zeigen hiermit an, daß sie von Herrn A. Köhmbildt Sohn dahier das ganze Lager von Kehlleisten, gefrästen, geschnitten und gedrehten Holzarbeiten übernommen haben.

Es können somit Stäbe in 470 Profilen, geschnittene, geschweißte Gesimse, Tischfüße, Konsolen zc. in Kirschbaum und in jeder gewünschten anderen Holzart, sowieourniere zur beliebigen Blattzahl für alle Möbel zu den billigsten Preisen bezogen werden. Musterzeichnungen von Stäben sammt Originalpreisen stehen gratis zu Diensten.

Martin & Vogel,

Bau- und Möbelgeschäft.

Akademiestraße Nr. 9, Karlsruhe.

Galvanoplastique.

Ein in obigem Fach tüchtiger Arbeiter gesucht. Off. sub A. L. 96 an Rudolf Mosse, Strassburg i. E.

Druck und Kommissionsverlag der G. Braun'schen Hofbuchhandlung in Karlsruhe.